

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

20.12.2022
Fe/Sü

RS 113-2022

Sonderrundschreiben:

Corona: Verlängerung der Corona-Regelungen in NRW bis zum 31.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie, dass das Land NRW aktuell die bisher bis zum 31.12. befristeten Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO) und Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO) bis zum 31.01.2023 in weiten Teilen unverändert verlängert hat. Die beiden Verordnungen in der ab dem 23.12.2022 geltenden Fassung können Sie als Anlagen 1 und 2 sowie die geringfügig geänderte Coronateststrukturverordnung als Anlage 3 zu diesem Rundschreiben auf unserer Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort 113-2022) abrufen.

Als inhaltliche Änderungen sind folgende Punkte hervorzuheben:

- Für Besucher von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, sowie von voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbaren Einrichtungen gilt eine Ausnahme von den Testpflichten gemäß § 28b Abs. 1 IfSG. Zukünftig reicht es aus, dass diese Besucher an dem Tag des Besuchs einen Coronaselbsttest vornehmen und dies auf Verlangen gegenüber der für die Einrichtungen verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zumindest mündlich versichern (siehe § 5 Abs. 3a CoronaSchVO n. F.). Die Pflicht der Einrichtung, im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes eine Testung anzubieten, bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei begründeten Zweifeln oder Personen mit Symptomen kann die Durchführung eines von der Einrichtung zu stellenden Coronaselbsttests unter Aufsicht in der entsprechenden Einrichtung verlangt werden. Sofern eine Einrichtung zum Zeitpunkt des Besuchs eine Testmöglichkeit anbietet, kann sie die Besucherinnen und Besucher verpflichten, einen solchen Test vor Ort durchzuführen.
- Für Besucher von Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 CoronaSchVO (z. B. Einrichtung zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Justizvollzugsanstalten oder Heime der Jugendhilfe) ist die Testpflicht ebenfalls zugunsten eines am Besuchstag durchzuführenden Coronaselbsttests gelockert worden (siehe § 4 Abs. 4 und 6 CoronaSchVO).

- Die Pflicht zur fünftägigen Isolierung ab der Vornahme des ersten positiven Tests (PCR-Test oder vorheriger Coronaschnelltest) wird dahingehend präzisiert, dass die Isolierungspflicht für 5 volle Tage besteht und der Tag der Testvornahme bei der Berechnung der Isolierungsdauer nicht mitgerechnet wird (siehe § 8 Abs. 3 Corona-TestQuarantäneVO n. F.)
- Die bisherige, im Verordnungskontext enthaltene "Empfehlung" des Verordnungsgesbers (siehe § 8 Abs. 4 CoronaTestQuarantäneVO a. F.), auch nach Beendigung der Isolierung bis zum zehnten Tag ab dem erstmaligen Auftreten von Symptomen oder ab der Vornahme des ersten positiven Tests im Kontakt mit vulnerablen Personen eine Maske zu tragen, entfällt.
- Das Tätigkeitsverbot nach § 9 Abs. 1 CoronaTestQuarantäneVO für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens, die einer Testpflicht nach § 28b Absatz 1 IfSG oder § 4 CoronaSchVO in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, entsteht zukünftig mit Vorliegen eines positiven Coronaschnelltests oder PCR-Tests (bisher: Tätigkeitsverbot im Anschluss an die Absonderung). Eine gesonderte Anordnung ist weder für den Beginn noch das Ende des Tätigkeitsverbots erforderlich. Zur Beendigung des Tätigkeitsverbots ist zukünftig auch ein beaufsichtigter Selbsttest im Rahmen der Beschäftigtentestung ausreichend, wenn das Ergebnis bescheinigt wird (siehe § 9 Abs. 2 CoronaTestQuarantäneVO n. F.).

Begründungen zu den Verordnungen liegen noch nicht vor.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team